

Artikel 3

Abwasserrückhalteanlagen

(1) Die Eigentümer aller in Regel 2 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 nicht genannten Schiffe einschließlich Sportbooten, die über eine Toilette verfügen und eine der in Artikel 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen oder unter der Flagge Dänemarks, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens, der Russischen Föderation oder Schwedens eine der in Artikel 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht von den in Artikel 4 formulierten Ausnahmeregelungen erfasst werden, haben sicherzustellen, dass diese Schiffe mit Abwasserrückhalteanlagen für Toiletten gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgerüstet sind. Auf die bezeichneten Schiffe findet auch Regel 12 Abs. 1 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 Anwendung.

(2) Die Eigentümer der gemäß Absatz 1 auszurüstenden Schiffe stellen sicher, dass die Anschlüsse an den Abwasserrückhalteanlagen auf den bezeichneten Schiffen dem Stand der Technik entsprechen. Die für den Betrieb der Hafenauffanganlagen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Anschlüsse an den Hafenauffanganlagen dem Stand der Technik entsprechen. Abweichungen sind in Einzelfällen möglich.

Artikel 4

Ausnahmen von Einleitungs- und Ausrüstungsbestimmungen

Die in Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und in Artikel 3 formulierten Einleitungs- und Ausrüstungsbestimmungen finden keine Anwendung für bestimmte Arten von Sportbooten und andere Schiffe, die mit Toiletten ausgestattet sind und nicht in Regel 2 der überarbeiteten Anlage IV zu MARPOL 73/78 erwähnt sind, wenn die Einrichtung von Abwasserrückhalteanlagen in diesen Sportbooten und anderen Schiffen technisch schwierig ist oder die Kosten der Einrichtung im Verhältnis zum Wert des Schiffes hoch sind und diese Sportboote und anderen Schiffe vor dem 1. Januar 2003 gebaut wurden. Ein Ausnahmetatbestand nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein solches Schiff weniger als 10,50 m Rumpflänge aufweist oder weniger als 2,80 m breit ist oder wenn ein solches Schiff vor dem 1. Januar 1980 gebaut worden ist.